

Die Anteile von Frauen und Männern an den gewählten Hauptschöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013

von Hasso Lieber

Seit dem Jahre 1975 hat das Bundesministerium der Justiz eine Statistik über die soziologische Zusammensetzung der Schöffinnen und Schöffen nach Alter, Geschlecht und Beruf zusammengestellt, die auf den Erhebungen der Landesjustizverwaltungen beruht. Nach § 42 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen an dem Schöffenamte berücksichtigt werden. Die Übersichten habe ich in „Richter ohne Robe“ regelmäßig analysiert (vgl. für die Wahlen der Jahre 1988: *RohR* 1990, S. 74-78; 1991, S. 5-7; 1992: *RohR* 1995, S. 4-6, 54-56 und 1996: *RohR* 1999, S. 75-81). Der Länderausschuss für Justizstatistik hat im Jahre 1998 beschlossen, die Daten der Hauptschöffen in den (Jugend-)Schöffengerichten und -strafkammern nur noch im Hinblick auf die Verteilung nach Frauen und Männern zu erheben. Eine weitere Untergliederung nach Alter, Beruf und sozialer Stellung lehnte der Ausschuss ab. Die Trends, inwieweit Selbstständige oder gewerbliche Arbeitnehmer, Jüngere oder Ältere sich zur Wahl stellen, können daher nicht mehr verfolgt werden (vgl. dazu meine Kritik in *RohR* 2001, S. 3 ff. zu den Wahlen und Zahlen des Jahres 2000). Hatten nach der Wahl 2000 noch drei Länder weitere Daten erhoben, so war die Analyse seit 2004 vollständig auf die Verteilung nach Frauen und Männern reduziert (s. *RohR* 2006, S. 9 ff.).

Im Jahre 2008 sind knapp **37.000 Hauptschöffen** gewählt worden (Tabelle 1). Zahlen zu den Hilfsschöffen sind nicht erhoben worden. Da die Anzahl der Hauptschöffen in den letzten Wahlperioden aber stabil geblieben ist, kann unterstellt werden, dass die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bei der Berechnung des Schöffensbedarfs auf die alten Zahlen zurückgegriffen haben und somit die Gesamtzahl der Schöffen bei rund 61.000 geblieben ist. Damit wäre aber auch schon das erste bemerkenswerte Faktum genannt. Obwohl die Amtszeit der Schöffen um ein Jahr verlängert wurde und deshalb damit gerechnet werden muss, dass eine höhere Ausfallquote durch Wegzug, Tod und sonstige Gründe zu verzeichnen sein wird, hat sich dies in der Veranschlagung der benötigten Amtsinhaber nicht niedergeschlagen. Unter dem Strich ist dies auch richtig so, denn eine höhere Zahl von Schöffen würde zu Beginn der Wahlperiode eine geringere Frequenz des Einsatzes bedeuten, da alle gewählten Hauptschöffen auch auf die Termine der Spruchkörper ausgelost werden müssen. Allerdings wird man genau beobachten müssen, wie sich die Zahl im Laufe der fünf Jahre entwickelt und ob die Verluste auf der Hauptschöffenliste durch Wegzug, Tod und sonstige Gründe, die zum Verlust des Amtes führen, aus den Hilfsschöffenlisten kompensiert werden können.

Obwohl die Amtszeit der Schöffen um ein Jahr verlängert wurde, hat sich dies in der Zahl der Amtsinhaber nicht niedergeschlagen.

Spruchkörper	Hauptschöffen insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Erwachsenenspruchkörper			
Landgerichte – Strafkammern	15.727	8.515	7.212
Amtsgerichte – Schöffengerichte	9.427	4.774	4.653
Gesamt	25.154	13.289	11.865
Gesamt in %	100,0	52,8	47,2
Jugendspruchkörper			
Landgerichte – Jugendkammern	3.633	1.814	1.819
Amtsgerichte – Jugendschöffengerichte	8.169	4.080	4.089
Gesamt	11.802	5.894	5.908
Gesamt in %	100,0	49,9	50,1
Insgesamt	36.956	19.183	17.773
Insgesamt in %	100,0	51,9	48,1

Tabelle 1: Zahl der Schöffen in den Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern insgesamt

Bei den Amtsgerichten entspricht die Verteilung der Geschlechter bei den Schöffen ungefähr derjenigen in der Gesamtbevölkerung; bei den Strafkammern ist die Unterrepräsentierung der Frauen immer noch erheblich.

Von den 37.000 Hauptschöffen sind gut 25.000 in Erwachsenen- und knapp 12.000 in Jugendstrafsachen tätig, wobei in Erwachsenenstrafsachen die überwiegende Zahl der ehrenamtlichen Richter bei den Landgerichten, in Jugendstrafsachen aber bei den Amtsgerichten tätig ist. Diese Zahlen spiegeln wider, dass in den allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene bei den Amtsgerichten der Trend zum Einzelrichter weiter zunimmt, während bei den Landgerichten jedes Verfahren unter der Beteiligung von Schöffen stattfindet. In Jugendstrafsachen liegt hingegen der Schwerpunkt der Verfahren bei den Amtsgerichten. Die Jugendschöffengerichte besitzen (mit Ausnahme der Kapitaldelikte, die mit bis zu zehn Jahren Jugendstrafe geahndet werden können) die gesamte Straf Gewalt bis zu fünf Jahren Jugendstrafe wie die landgerichtlichen Jugendstrafkammern auch.

Die Verteilung nach Frauen und Männern zeigt ein sehr unterschiedliches Bild. Bei den Spruchkörpern in Jugendstrafsachen sind Frauen und Männer nahezu gleich vertreten. Damit wird die gesetzliche Vorgabe des § 33 a Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) umgesetzt. In den Erwachsenenstrafsachen weist die Statistik für die Amts-

weichung von nur 0,4 stellt eine beinahe vernachlässigenswerte Größe dar. Bei den Strafkammern der Landgerichte ist der Wert mit 3,9 aber immer noch erheblich.

Betrachtet man allerdings die Entwicklung seit Beginn der statistischen Erhebungen im Jahre 1975, so lässt sich auch insgesamt eine deutliche Verbesserung ablesen. Die Unterrepräsentanz der Frauen am Schöffenamt hat sich auf weniger als ein Zwölftel bei den Erwachsenen- und unter ein Fünftel des Ausgangswertes bei den Jugendgerichten verringert. Tabelle 3 gibt Auskunft darüber, wie sich das Verhältnis von Frauen und Männern bei den insgesamt zehn Wahlen seit 1975 verändert hat. Zur Erläuterung: 1975 dauerte die Amtszeit der Schöffen noch zwei Jahre und wurde ab 1977 auf vier Jahre verlängert. Seit 2009 beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Das bedeutet in einem Zeitraum von 35 Jahren und zehn Wahlperioden eine zeitliche Verlängerung von 250 %. Der rechtspolitische Grund hierfür ist allein die Entlastung der Kommunalverwaltungen von dem mit der Wahl verbundenen Aufwand. Ob sich diese Erwartung rechnet, bleibt abzuwarten. Immerhin muss sich der zuständige Sachbearbeiter (wenn es ihn nach fünf Jahren

	Bevölkerung 25 bis unter 70 Jahre	Amtsgericht Schöffengericht	Abweichung gegenüber der Bevölkerung	Landgericht Strafkammer	Abweichung gegenüber der Bevölkerung	Erwachsenenspruchkörper zusammen	Abweichung gegenüber der Bevölkerung
Männer	50,2*	50,6	+ 0,4	54,1	+ 3,9	52,8	+ 2,6
Frauen	49,8*	49,4	- 0,4	45,9	-3,9	47,2	- 2,6

* Berechnet auf der Grundlage der Fachserie 1 Reihe 1.3 Tabelle 3 des Statistischen Bundesamtes.

Tabelle 2: Vergleich der Schöffenstruktur bei den Erwachsenenspruchkörpern mit der Bevölkerungsstruktur

gerichte noch eine fast gleiche Verteilung auf Frauen und Männer aus, während die Strafkammern ein deutlich männliches Übergewicht (54,1 %) haben.

Tabelle 2 gibt einen Überblick, inwieweit die einzelnen Anteile von Frauen und Männern an den Gerichten in den allgemeinen (Erwachsenen-) Strafsachen von der Geschlechterverteilung an der Gesamtbevölkerung, die für das Schöffenamt wählbar ist, abweichen. Mit einem Wert von 2,6 erreicht die Abweichung den historisch niedrigsten Wert. Dieser errechnet sich dadurch, dass man die Differenz zwischen dem Anteil der Frauen und Männer an der Gesamtbevölkerung (49,8 bzw. 50,2) und ihrem jeweiligen Anteil an den Schöffen beim Landgericht bzw. Amtsgericht bildet. Je niedriger der Wert ist, umso mehr entspricht die Repräsentanz bei den Schöffen dem Anteil an der Bevölkerung. Bei den Amtsgerichten ist festzustellen, dass die Verteilung der Geschlechter bei den Schöffen ungefähr derjenigen der Gesamtbevölkerung entspricht. Eine Ab-

denn noch gibt) immer wieder neu einarbeiten. Auf Seiten der Bevölkerung ist eine deutliche Zurückhaltung spürbar, sich auf eine solch lange Zeit in einem Ehrenamt zu binden, das man (jedenfalls zu Beginn der Amtszeit) in seinen Anforderungen nicht völlig überblickt.

Der Vergleich der Tabellen 1 und 3 zeigt, dass sich die Angleichung der Anteile von Frauen und Männern im Jugendbereich und bei den Amtsgerichten schneller vollzieht als bei den Landgerichten. Es bedürfte einer rechtstatsächlichen Untersuchung, warum gerade bei den landgerichtlichen Strafkammern Frauen so überdurchschnittlich weniger zum Einsatz kommen. Nachprüfbar wäre dies nur durch eine Befragung der Mitglieder der Schöffenwahlausschüsse. In den Wahlausschüssen wird die Entscheidung getroffen, wer in die Liste für das Amtsgericht aufgenommen und wer dem Landgericht zugewiesen wird. Ausgangspunkt ist die dabei die Frage, ob bereits die Vorschlagslisten der Gemeinden weniger Frauen als Männer enthalten.

Diese enthalten ja mindestens doppelt so viele Vorschläge, als Schöffen tatsächlich benötigt werden. Die Schöffenwahlausschüsse treffen dann die endgültige Auswahl. Danach wäre zu untersuchen, ob die Wahlausschüsse in die Hilfsschöffenlisten Frauen in gleicher Weise unterdurchschnittlich zuweisen oder ob Frauen vorrangig in die Listen für die Hilfsschöffen gewählt werden. Die Statistiken der Länder lassen uns bei der Beantwortung im Stich, weil sie über die Hilfsschöffen keine Auskunft geben. Bedauerlich ist, dass einerseits die Gleichberechtigung ein politisches Problem ist, das von den Parlamenten und Regierungen in Plänen und Aktionspro-

weichung nach oben ist bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin (das für alle amtsgerichtlichen Strafsachen in Berlin zuständig ist) festzustellen. Mehr als drei Fünftel der Schöffen werden dort von den Frauen gestellt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des JGG die Verteilung bei den Jugendgerichten durchweg hälftig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Änderung des § 44 Abs. 1 a Deutsches Richtergesetz Anfang 2004, wonach in allen Gerichten die ehrenamtlichen Richter angemessen vertreten sein sollen, bei den nächsten Wahlen Auswirkungen zeigt ... In acht bzw. zehn (ausnahmslos westdeutschen) Bun-

Anteile Männer/Frauen Erwachsenen- und Jugendspruchkörper	1975	1977	1981	1985	1989	1993	1997	2001	2005	2009
1. Erwachsenenspruchkörper										
Männer	+ 31,60	+ 25,70	+ 19,84	+ 14,40	+ 10,50	+ 6,10	+ 3,36	+ 3,10	+ 2,83	+ 2,60
Frauen	- 31,60	- 25,70	- 19,84	- 14,40	- 10,50	- 6,10	- 3,36	- 3,10	- 2,83	- 2,60
2. Erwachsenen- und Jugendspruchkörper										
Männer	+ 25,50	+ 19,95	+ 14,87	+ 10,60	+ 7,80	+ 4,50	+ 1,95	+ 2,10	+ 1,77	+ 1,68
Frauen	- 25,50	- 19,95	- 14,87	- 10,60	- 7,80	- 4,50	- 1,95	- 2,10	- 1,77	- 1,68

Tabelle 3: Geschlechtsstruktur der Schöffen im Vergleich mit der Bevölkerungsstruktur in der langjährigen Entwicklung seit 1975

grammen angegangen wird (im Neuhochdeutschen heißt das Gender-Politik), die Tatsachengrundlagen dazu aber nicht zur Verfügung stehen. Zum Schluss ist dann die Frage zu klären, warum die Wahlausschüsse (gleichgültig, ob hinreichend Vorschläge zur Verfügung stehen oder nicht) den Landgerichten nur unterdurchschnittlich Frauen zur Verfügung stellen. Selbst die Tatsache, dass immer mehr insbesondere Großstädte zum Hilfsmittel der Zufallsauswahl aus dem Einwohnermelderegister greifen, führt nicht zu einer ausgewogenen Berücksichtigung von Frauen.

Bisher sind die Globalzahlen für alle Länder analysiert worden. Gravierende Unterschiede ergeben sich, wenn man **die einzelnen Länder** betrachtet. Bereits in der Analyse der Zahlen aus dem Jahre 2005 habe ich folgende Feststellungen getroffen (RohR 2006, S. 9):

Eine Feststellung zu den Zahlen des Jahres 2001 wiederholt sich auch in 2005. Bei der Repräsentanz von Frauen im Schöffenamtsamt gibt es ein unverkennbares West-Ost-Gefälle. Der Frauenanteil liegt in allen ostdeutschen Ländern einschließlich Berlin (zum Teil deutlich) über 50 Prozent, während er in allen westdeutschen Ländern bezogen auf die Gesamtzahl der Schöffen (wiederum zum Teil deutlich) unter 50 Prozent liegt. Die größte Abweichung besteht bei den Strafkammern in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Dort ist nur jeder dritte Schöffe weiblich. Die größte Ab-

desländern sind Frauen unterrepräsentiert (bei den Schöffengerichten in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein; bei den Strafkammern der Landgerichte in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein).

An diesen Feststellungen hat sich durch die letzte Wahl fast nichts geändert. Das **Ost-West-Gefälle** hat auch nach der Wahl des Jahres 2008 Bestand. An den Schöffengerichten von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht ein Abstand in den Erwachsenenstrafsachen zwischen dem Männer- und dem Frauen-Anteil von rund 10 % und mehr (in Mecklenburg-Vorpommern rund 20 %) zugunsten der Frauen. „Spitzen“reiter des Männeranteils bei den Amtsgerichten bleibt Rheinland-Pfalz mit 65,1 %. Den zweiten Platz nimmt das Saarland ein (Frauenanteil 36,1 %). Es bleibt also bei der Aussage von vor vier Jahren, dass an den Amtsgerichten in „Deutsch-Süd-West“ nur etwa jeder dritte Schöffe weiblich ist. Schleswig-Holstein hat sein Defizit aus der letzten Schöffenwahl inzwischen beseitigt.

Auch bei den Strafkammern der Landgerichte behauptet Rheinland-Pfalz seine Sonderstellung mit einem Frauenanteil von nur 35,4 %. Zweit-schlechtester: Das bevölkerungsreiche Land

Gravierende Unterschiede in der Verteilung von Frauen und Männern ergeben sich in einzelnen Ländern.

Nordrhein-Westfalen bringt es in den Strafkammern nur auf 41,9 % bei den Frauen. Ausreißer nach oben sind Thüringen, Sachsen und Berlin, in deren Strafkammern mehr Frauen als Männer tätig sind. Insgesamt aber erreicht die Mehrheit aller Länder (10) nicht die hälftige Beteiligung von Frauen. Bei den Jugendgerichten stellt sich das Problem nicht, da hier die gesetzliche Vorgabe greift, dass in den Spruchkörpern immer eine Frau und ein Mann als Jugendschöffe dem Gericht angehören soll.

Bereichen der Gesellschaft in das Amt zu wählen, nicht hinreichend gerecht. Die kommunalen Vertretungen erledigen oftmals (vor allem in den Großstädten) in der Auswahl eher eine (lästige) Pflichtaufgabe. Zu häufig werden lediglich die erforderlichen Zahlen von Bewerbern in die Vorschlagsliste der Gemeinden aufgenommen; für die endgültige Auswahl verlassen sich die kommunalen Vertretungen dann darauf, dass die Schöffenwahlausschüsse eine ausgewogene Auswahl treffen werden. Diese hingegen sind an-

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BRep
Schöffengericht																	
Hauptschöffen	945	1.115	422	357	98	587	684	256	912	1.888	450	202	486	407	328	290	9.427
davon Männer	461	586	184	172	50	290	349	101	462	1.014	293	129	222	165	166	130	4.774
Frauen	484	529	238	185	48	297	335	155	450	874	157	73	264	242	162	160	4.653
Anteil der Frauen in Prozent	51,2	47,4	56,4	51,8	49,0	50,6	49,0	60,5	49,3	46,3	34,9	36,1	54,3	59,5	49,4	55,2	49,4
Jugendschöffengericht																	
Hauptschöffen	656	798	422	514	64	222	545	362	802	1.692	286	140	576	454	284	352	8.169
davon Männer	328	399	211	256	32	112	272	181	401	843	143	70	288	226	142	176	4.080
Frauen	328	399	211	258	32	110	273	181	401	849	143	70	288	228	142	176	4.089
Anteil der Frauen in Prozent	50,0	50,0	50,0	50,2	50,0	49,5	50,1	50,0	50,0	50,2	50,0	50,0	50,0	50,2	50,0	50,0	50,1
Strafkammer																	
Hauptschöffen	1.718	2.014	1.032	386	132	812	1.136	246	1.186	4.238	698	437	634	356	412	290	15.727
davon Männer	939	1.073	493	193	65	414	602	121	631	2.463	451	244	294	175	225	132	8.515
Frauen	779	941	539	193	67	398	534	125	555	1.775	247	193	340	181	187	158	7.212
Anteil der Frauen in Prozent	45,3	46,7	52,2	50,0	50,8	49,0	47,0	50,8	46,8	41,9	35,4	44,2	53,6	50,8	45,4	54,5	45,9
Jugendkammer																	
Hauptschöffen	478	394	168	112	16	110	253	94	300	976	150	60	180	134	106	102	3.633
davon Männer	238	197	84	55	8	55	128	46	147	490	75	30	90	67	53	51	1.814
Frauen	240	197	84	57	8	55	125	48	153	486	75	30	90	67	53	51	1.819
Anteil der Frauen in Prozent	50,2	50,0	50,0	50,9	50,0	50,0	49,4	51,1	51,0	49,8	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,1
Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt																	
Hauptschöffen	3.797	4.321	2.044	1.369	310	1.731	2.618	958	3.200	8.794	1.584	839	1.876	1.351	1.130	1.034	36.956
davon Männer	1.966	2.255	972	676	155	871	1.351	449	1.641	4.810	962	473	894	633	586	489	19.183
Frauen	1.831	2.066	1.072	693	155	860	1.267	509	1.559	3.984	622	366	982	718	544	545	17.773
Anteil der Frauen in Prozent	48,2	47,8	52,4	50,6	50,0	49,7	48,4	53,1	48,7	45,3	39,3	43,6	52,3	53,1	48,1	52,7	48,1

Tabelle 4: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern (Verteilung Männer und Frauen) nach Ländern

Fazit

Auf die Bundesrepublik gesehen ist das Verhältnis zwischen Frauen und Männern an dem Schöffenamt gemessen an den Anteilen an der wahlberechtigten Gesamtbevölkerung fast schon entsprechend. Die letzten Wahlen haben den besten Wert ergeben, der seit Erhebung der Daten festgestellt worden ist. In der differenzierten Betrachtung ergeben sich aber weiterhin regionale Defizite und funktionale Ungleichgewichtigkeiten. Der fast ausgeglichene Wert, der sich in der Globalbetrachtung ergibt, errechnet sich nur auf Grund der Bilanzierung verschiedener Ungleichgewichtigkeiten. Im Südwesten der Republik muss an einer erheblichen Unterrepräsentierung der Frauen im Schöffenamt gearbeitet werden, im Osten dagegen an einer Überrepräsentation.

Es stellt sich damit die Frage, was bei (oder vor) den nächsten Wahlen dagegen getan werden kann. Offensichtlich wird die Verteilung der Verantwortlichkeit auf zwei verschiedene Wahlgremien der Aufgabe, qualifizierte Schöffen aus allen

gesichts der Anonymität der Vorschläge nicht in der Lage, eine qualifizierte Entscheidung zu treffen, da ihnen die Personen weitgehend unbekannt sind. Deshalb wird gelegentlich zu losähnlichen Verfahren gegriffen, die allerdings qualitativ akzeptable Entscheidungen nicht so garantieren können wie persönliche Kenntnisse. Die Zusammenführung der Schöffenwahl in eine einstufige Wahl ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die künftigen Schöffenwahlen. Die Unausgewogenheit bei der Verteilung nach Frauen und Männern ist nur ein Faktor, der deutlich macht, dass bei den Schöffenwahlen qualitativ nachgebessert werden muss. Hier gibt es zumindest rudimentäre Daten, um die Tätigkeit der Wahlorgane quantitativ und qualitativ beschreiben zu können. Die Wahl von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, nicht lesen und schreiben konnten, Alkoholiker oder Rechtsextremisten waren, sind weitere Indizien für eine notwendige gesetzliche Nachbesserung der Wahlverfahren. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert.

Der fast ausgeglichene Wert der Vertretung von Frauen und Männern in der Globalbetrachtung beruht auf der Bilanzierung verschiedener Ungleichgewichtigkeiten.